

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der MEDTRON AG

Stand: Januar 2026

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten ausschließlich für alle Bestellungen und Verträge der MEDTRON AG (nachfolgend „MEDTRON“) mit ihren Lieferanten. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an MEDTRON, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn MEDTRON ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Diese AEB gelten auch dann, wenn MEDTRON in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Bestellungen – Vertragsschluss

(1) Bestellungen erfolgen schriftlich oder elektronisch und sind auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

(2) Der Lieferant hat Bestellungen innerhalb von fünf Werktagen schriftlich zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, ist MEDTRON nicht mehr an die Bestellung gebunden.

(3) MEDTRON ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

§ 3 Preise – Zahlung – Abtretung

(1) Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die Preise einschließlich Lieferung DDP (Delivery Duty Paid) gemäß Incoterms® 2020 an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort, einschließlich Verpackung

(2) Die Standard-Transaktionswährung ist EURO (€), es sei denn, in unserer Bestellung ist eine andere Währungsangabe enthalten.

(3) Der Inhalt der Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Rechnung muss einen Bezug auf die Bestellnummer, sowie die Lieferscheinnummer bzw. die Leistungsscheinnummer enthalten. Rechnungen sind in digitaler Form an die E-Mail Adresse rechnung@medtron.com zu senden. Dabei ist zu beachten, dass lediglich digitale Rechnungen im X-Rechnungsformat akzeptiert werden, wobei die Rechnungen in einer visuell lesbaren (human readable) Form vorliegen müssen, und dass einzelne Dateien jeweils nur ein Rechnungsdokument enthalten dürfen. Pro eingehende Email können unbegrenzt viele Einzeldateien angehängt sein.

(4) Wir zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen Rechnung. Eine Leistung gilt erst dann als vertragsgemäße Leistung, wenn sämtliche vom Lieferanten zu erbringende Dokumentation (z.B. Prüfzertifikate, Prüfberichte) die gelieferten Waren und Dienstleistungen betreffend an die MEDTRON übergeben wurden, auf die die MEDTRON aus Gründen der Qualitätssicherung oder wegen regulatorischen Gründen in der nachgelagerten Lieferkette angewiesen ist.

(5) Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MEDTRON abzutreten.

§ 4 Lieferung – Lieferzeit – Verzug

(1) Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind verbindlich.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, MEDTRON unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald Umstände eintreten oder erkennbar werden, die eine Verzögerung verursachen könnten.

(3) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch MEDTRON bedarf.

(4) Im Falle des Lieferverzugs ist MEDTRON berechtigt, eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Nettowarenwertes pro Werktag, maximal jedoch 5 %, zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(5) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.

§ 5 Verpackung – Versand – Begleitpapiere

(1) Die Ware ist transportsicher und umweltgerecht zu verpacken.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle gegebenenfalls erforderlichen Dokumentationen (z.B. Ursprungskennzeichnungen, Erklärungen im Zusammenhang mit ROHS, REACH, Gewichtsangaben der genutzten Verpackungsmaterialien zur statistischen Meldung im Dualen System, zollrechtliche Erklärungen, insbesondere Ursprungszeugnisse und Präferenzklärungen etc.) der Lieferung beizufügen.

§ 6 Qualität – regulatorische Anforderungen

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass alle Lieferungen dem Stand der Technik sowie den einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen der Medizintechnik entsprechen.

(2) Änderungen an Produkten oder Prozessen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von MEDTRON.

§ 7 Gefahrübergang - Untersuchung – Mängelanzeige

(1) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf MEDTRON über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

(2) MEDTRON ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist zu untersuchen. Offene Mängel werden innerhalb von fünf Werktagen gerügt; verdeckte Mängel unverzüglich nach Entdeckung.

§ 8 Mängelhaftung

(1) Die gesetzlichen Mängelrechte stehen MEDTRON uneingeschränkt zu.

(2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, sofern gesetzlich keine längere Frist zwingend vorgeschrieben ist.

(3) Mit dem Zugang einer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche ablehnt oder den Mangel für beseitigt erklärt oder sonst die Fortsetzung von Verhandlungen über Ansprüche verweigert. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, MEDTRON musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 9 Produkthaftung

Der Lieferant stellt MEDTRON von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf einem Produktfehler beruhen, und unterhält eine angemessene Produkthaftpflichtversicherung. Ist MEDTRON verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

§ 10 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- (2) Er stellt MEDTRON von sämtlichen Ansprüchen frei; weitergehende gesetzliche Ansprüche wegen Rechtsmängeln der an MEDTRON gelieferten Produkte bleiben unberührt.

§ 11 Eigentum

- (1) Mit Lieferung geht das Eigentum an der Ware auf MEDTRON über. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung MEDTRONs für die jeweiligen Produkte bezieht, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbes. sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- (2) An von MEDTRON abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich MEDTRON das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung von MEDTRON weder Dritten zugänglich machen noch selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von MEDTRON vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon

angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(3) Werkzeuge und Modelle, die MEDTRON dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und MEDTRON durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in MEDTRONs Eigentum oder gehen in MEDTRONs Eigentum über. Der Lieferant wird sie als MEDTRONs Eigentum kenntlich machen, sorgfältig verwahren, in angemessenem Umfang gegen Schäden jeglicher Art absichern und nur für Zwecke des Vertrages benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel der vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird MEDTRON unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Werkzeugen und Modellen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, sie im ordnungsgemäßen Zustand an MEDTRON herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit MEDTRON geschlossenen Verträge benötigt werden.

§ 12 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 13 Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.

§ 14 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Recht

(1) Gerichtsstand ist Saarbrücken.

(2) Erfüllungsort ist der Sitz von MEDTRON, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.